"Ich hätte jetzt wieder etwas für Sie"

Autor(en): **Avanzino, Natalie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung**

Band (Jahr): **- (2003)**

Heft 27

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-631533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Ich hätte jetzt wieder etwas für Sie»

von Natalie Avanzino

Am lukrativen Geschäft Prostitution verdienten vor allem Kuppler. Louise Frick, die 1893 mit ihrem Ehemann wegen Kuppelei verurteilt wurde, scheint den Handel in Zürich und über die Landesgrenzen hinaus dominiert zu haben.

«Die Eheleute Frick haben gewerbsmässig der Unzucht dadurch Vorschub geleistet, dass sie notorischen Dirnen vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft gaben und solche dann wieder als Freudenmädchen gegen Bezahlung in verschiedene Bordelle der Schweiz und des Auslandes platzierten.»[1] Diese Zeilen stammen aus der Anklageschrift des Obergerichts des Kantons Zürich am 29. Juni 1893. Hermann und Louise Frick wurden der Kuppelei schuldig befunden. Dies bedeutete neben einer Busse von Fr. 150.- für Hermann Frick acht und für Louise Frick sechs Monate Arbeitshaus. Die Fricks waren bereits wiederholt angeklagt und wegen Kuppelei verurteilt worden. In den Polizeiakten wurde der Fall Frick als schwer eingestuft.
Unter Kuppelei wurden generell alle Handlungen verstanden, welche die Prostitution begünstigten. Es wurde den Behörden offen gelassen, Bordelle und Prostituierte zu dulden oder zu verfolgen. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871 definierte durch den Paragraphen 121 den Tatbestand der Kuppelei: «Wer gewerbsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Überredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis, verbunden mit Busse, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.»[2]

Internationales Netz bis nach Afrika

Bei der Festnahme der Eheleute Frick wurde umfangreiches Material sichergestellt: Dutzende Briefe aus halb Europa - vorwiegend an Louise Frick adressiert - dokumentieren den regen Handel der Fricks mit Bordellmädchen bis weit über die Grenzen. So findet sich in den Akten Korrespondenz mit Bordellen in Bern, Genf, Müllhausen, Brüssel, Amsterdam, Tunis, Strassburg, Mailand oder Buenos Aires. Ob in Europa, Amerika oder Afrika - Die Bordellbesitzer wollten alle dasselbe: junge Frauen.

So schreibt auch Madame Eleonora, die in Mailand eine «grande Maison de Récreation de premier ordre»[3] betreibt: «Madame Frick, J'ai besoin d'une jolie femme pour ma maison (...).»[4]
Um die Jahrhundertwende entwickelte sich die Prostitution in Europa zu einem internationalen Geschäft. Die Bekämpfer und Bekämpferinnen unterschieden zwischen einem nationalen und einem internationalen Frauenhandel. Zahlenmässig ist das Ausmass der Prostitution nicht einschätzbar. Es geht aber aus verschiedenen Quellen hervor, dass in den Städten auf zwölf Männer eine Prostituierte kam. In Zürich waren die Prostituierten zu dieser Zeit durchschnittlich zwischen 18 und 23 Jahre alt und kamen vorwiegend aus dem nahen Ausland oder aus ländlichen Gebieten der Schweiz. Die aussagekräftigste Quelle diesbezüglich ist der Bericht des Sanitätsrats aus dem Jahr 1891. Er belegt, dass die Prostituierten in Zürichs Bordellen zuvor zum Beispiel in Prag, Lyon, Budapest, Leipzig oder Buenos Aires arbeiteten.

Prostituierte meist hochverschuldet

Louise Frick begleitete die Mädchen jeweils zu ihrem neuen Arbeitsort oder holte sie ab, um sie in ein neues Bordell zu bringen oder auch, um sie vorübergehend bei sich aufzunehmen. Die Prostituierte Cäcilie Hubert aus Colmar sagt dazu auf dem Polizeiposten aus: «Zuletzt war ich in Montbeliard und schrieb von dort aus an Frau Frick, deren Adresse ich kannte, sie solle mir Reisegeld schicken, damit ich nach Zürich kommen könne. Anstatt Geld zu schicken, kam sie selbst und holte mich ab. Wir reisten zusammen nach Zürich und sie platzierte mich zu Frau Uster an der Widdergasse 8, wo sie sich Fr. 75 ausbezahlen liess. Fr. 35 musste sie in Montbeliard für mich bezahlen.»[5]
Auch in Zürichs Bordellen platzierte Louise Frick junge Frauen. Die Prostituierte Anna Schöni: «Nach meinem Austritte aus dem Hause Kreuzbühlstrasse 4 ging ich zu Frau Frick, wo ich circa 3 Wochen blieb. Dann platzierte sie mich bei Frau Uster. Frau Frick liess sich dort Fr. 200 Schulden und Fr. 20 Platziergebühr bezahlen.»[6]
Die meisten Prostituierten hielten sich nicht lange im gleichen Bordell auf. Regelmässig wechselten sie in ein anderes oder wurden getauscht. Einerseits verlangten die Kunden Abwechslung, andererseits waren die Frauen wegen Geschlechtskrankheiten häufig gezwungen, zu pausieren. Meist waren die Prostituierten hochverschuldet, da sie für ihre Ausstattung, medizinische Behandlungen und Reisekosten selbst aufkommen mussten. Häufig untersuchten die Kuppler die Prostituierten selbst

auf Geschlechtskrankheiten bevor sie diese weitervermittelten. Die Prostituierte Lina Thomann gab zu Protokoll, dass Louise Frick sie untersucht habe, bevor sie nach Bern in ein Bordell platziert wurde.

«Sehr gutes Mädchen 19 Jahre alt»

Nach der Verhaftung der Eheleute Frick im Sommer 1893 wurden neben Prostituierten auch Bordellbesitzerinnen vorgeladen. Elise Kohler, welche an der Köngengasse 3 in Zürich ein Bordell betrieb, gab zu Protokoll: «Ich kenne die Eheleute Frick seit circa 2 Monaten. Frau Frick brachte mir ein Mädchen und verlangte Fr. 100 dafür.» Da dieses Mädchen jedoch krank war, stritt sich Elise Kohler mit der Kupplerin Louise Frick: «Die Frick trug mir wiederholt Mädchen an, aber ich wollte keines mehr von ihr.»[7]
Die Bordellbesitzerin Elise Kohler übergab der Polizei einen Brief mit dem Text: «Ich hätte jetzt wieder etwas für Sie. Sehr gutes Mädchen 19 Jahr alt, Augen blau und gute Zähne. Es wäre gewiss etwas für Sie. Sie ist eine gebürtige Bernerin Haarfarbe braun. (...) Achtungsvollst Grüsst Louise Frick.»[8]

Zur Gesetzgebung betreffend Kuppelei

Grundsätzlich wurde das Delikt der Kuppelei nur verfolgt, wenn der Kuppler Personen zur Ausübung der Prostitution überredete oder verleitete. Klage wegen Kuppelei wurde auf Verlangen des Gemeinderates erhoben. So hielt es der Schlusssatz des Paragraphen 122 fest: «Liegt keiner der angeführten erschwerenden Umstände vor, so soll Klage wegen Kuppelei nur auf Verlangen des Gemeinderates erhoben werden.»[9] Diesem Anhang zufolge war Kuppelei ein Antragsdelikt.
Im Juni 1888 überreicht der kantonal zürcherische Verein zur Hebung der öffenlichen Sittlichkeit dem Regierungsrat eine von 6570 Männern unterzeichnete Petition. Sie forderte die «Ausmerzung des verhängnisvollen Schlusssatzes des Paragraphen 122 des Strafgesetzbuches, welcher die Kuppelei unter die blossen Antragsverbrechen verweist».
1893 wurde vom Zürcherischen Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit eine von 10'960 Frauen unterschriebene Petition eingereicht. Sie forderte ebenfalls, dass die Kuppelei kein Antragsdelikt mehr sein solle, sondern ein Offizialdelikt. Dies bedeutete, dass der Staat und besonders die Polizei die Möglichkeit erhalten sollte, ohne Anzeige durch eine Drittperson, gegen Prostituierte vorzugehen. Mit ihren Initiativen wollten die Sittlichkeitsvereine die Prostitution wirksam bekämpfen. Ziel war einerseits eine strengere Bestrafung der Kuppelei, andererseits die Möglichkeit staatlich geduldete Bordelle zu verbieten und Strassenprostituierten, kantonsfremden und besonders ausländischen Dirnen die Möglichkeit zu nehmen, durch die Lücken des Gesetzes zu schlüpfen.
Die Initiativen der Sittlichkeitsvereine wurden durch eine Expertenkommission geprüft und mit einigen Ergänzungen dem Stimmvolk als Gegenvorschlag vorgelegt. Dieses nahm den Gegenvorschlag am 27. Juni 1897 mit 40'751 zu 14'710 Stimmen klar an. Im neuen Strafgesetzbuch, das am 6. Dezember 1897 in Kraft trat, wurde folglich auch Kuppelei strenger geahndet. Paragraph 120 präzisierte: «Wer Frauenpersonen hält, um aus ihrer Unzucht Gewinn zu ziehen, wer gewerbsmässig Frauenpersonen Gelegenheit zur Unzucht verschafft oder den unzüchtigen Verkehr mit solchen vermittelt oder begünstigt, ebenso wer Frauenpersonen kupplerisch zu Unzuchtzwecken anwirbt oder verhandelt, wird wegen gewerbsmässiger Kuppelei mit Arbeitshaus und mit Geldbusse bis zu 5'000 Franken, im Rückfalle mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Geldbusse bis zu 15'000 Franken bestraft.» [10]
Der Schlusssatz des Paragraphen 122 des Strafgsetzbuches von 1871 wurde gestrichen, so dass Kuppelei nun ein Offizialdelikt war und immer verfolgt werden konnte.

ANMERKUNGEN

[1] Staatsarchiv Zürich, B XII 6421.17.
[2] Zürcher Gesetzessammlung, Bd. 15 1869-1871, S. 425.
[3] Staatsarchiv Zürich, B XII 6421.17.
[4] Staatsarchiv Zürich, B XII 6421.17.
[5] Staatsarchiv Zürich, B XII 6421.17.
[6] Staatsarchiv Zürich, B XII 6421.17.
[7] Staatsarchiv Zürich, B XII 6421.17.
[8] Staatsarchiv Zürich, B XII 6421.17.
[9] Zürcher Gesetzessammlung, Bd. 15 1869-1871, S. 425.
[10] Zürcher Gesetzessammlung, Bd. 25 1897-1900, S. 112.

AUTORIN

Natalie Avanzino hat im Sommersemester 2001 bei Professor Sarasin eine Seminararbeit zum Thema Mädchenhandel geschrieben. Der Text ist im Zusammenhang mit der Ausstellung «Prostitution in Zürich – 1875-1925» im Museum Bärengasse entstanden.

natalieavanzino@hotmail.com